

Schulorganisation ab 02.05.2022

Am 28. April 2022 ist die 1. Änderungsverordnung der 6. Schul-Corona-Verordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Kraft getreten.

Testpflicht (§ 2)

Mit der neuen Schul-Corona-Verordnung wird von der regelmäßigen anlasslosen Testpflicht zu einer **anlassbezogenen Testpflicht in der Häuslichkeit** gewechselt. Konkret bedeutet dies, dass sich unabhängig vom Impf- und Genesenenstatus niemand mehr regelmäßig ohne Symptome testen muss. Die Testung findet nun ausschließlich in der Häuslichkeit oder in offiziellen Testzentren statt. Eine Testung in der Schule findet nur noch beim plötzlichen Auftreten von leichten Symptomen während des Schultages statt.

Die zur Testung in der Häuslichkeit notwendigen Selbsttest werden von der Schule zur Verfügung gestellt und über den Klassenlehrer/ Tutor oder einen Fachlehrer ausgegeben.

Auftreten leichter Symptome (§ 2 Absatz 2)

Bei leichten Erkältungssymptomen, Symptomen, wie Kratzen im Hals, Halsschmerzen, leichte Abgeschlagenheit, leichte Kopf- oder Gliederschmerzen, verstopfte und oder laufende Nase, Niesen, leichter Husten, kein Fieber, keine Atemnot, kein Geruchsoder Geschmacksverlust etc., **sind in den ersten 5 Tagen seit Symptombeginn zwei Tests** (Testung am ersten und am dritten Tag) empfohlen. **Ein Besuch der Schule ist bei negativem Antigen-Tests weiterhin möglich.**

Auftreten schwerer Symptome (§2 Absatz 3)

Bei schweren Symptomen, wie zum Beispiel **Fieber** (größer oder gleich 38 Grad Celsius bei Schulkindern), **Atemnot, Geruchs- und Geschmacksverlust, Gastrointestinale Symptome** (Durchfall, Erbrechen) **oder schwere Erkältungssymptome, ist das Betreten der Schule nicht möglich** und eine ärztliche Abklärung der Symptome erforderlich.

Personen, die eine solche Symptomatik aufweisen, bei denen nach ärztlicher Diagnose eine SARS-CoV-2-Testung erforderlich ist und kein Nukleinsäurenachweis oder ein PoC-Antigentest durch geschultes Personal in einer Arztpraxis oder einem Abstrichzentrum durchgeführt wird, ist das Betreten der Schule bis zur vollständigen Genesung und 48 Stunden Symptomfreiheit (insgesamt mindestens sieben Tage) verboten.

Im Falle eines positiven Testergebnisses darf die Schule während der häuslichen Isolationszeit nicht besucht werden. (siehe Isolationsmaßnahmen)

Maskenpflicht

Es besteht keine Maskenpflicht.

Das Tragen einer OP-Maske wird immer dort empfohlen, wo sich viele Personen auf engen Raum begegnen.

Regelungen der Schul-Corona-Vorordnung zur Mund-Nase-Bedeckungspflicht (§§ 5-8) können nur mit der Feststellung des Landtages zum Bestehen einer epidemiologischen Gefahrenlage Wirkung erlangen.

Verfahren bei Isolations-/ Quarantänemaßnahmen

- Anzeige der Quarantäne in der Schule durch die Eltern (Angaben: selbst positiv bzw. Kontaktperson/Beginn/Ende)
- Schülerinnen und Schüler erhalten in dieser Zeit Aufgaben über das LMS itsLearning
- Bei Rückkehr nach Ablauf bzw. Rückkehr nach Freitestung (Vorlage Beleg Freitestung) meldet sich die Schülerin/der Schüler vor Unterrichtsantritt im Sekretariat zurück

Das zuständige Gesundheitsamt kann ggf. im Benehmen mit dem Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung aufgrund des örtlichen Infektionsgeschehens abweichende Regelungen festlegen.

gez. Thomas Janke/28.04.2022

Anlagen:

Folgende Dokumente sind **für Lehrkräfte** im Kurs **LEHRERZIMMER** unter der Ressource **Corona_Regeln-Testen-Impfen** und **für Schüler** im Kurs **PLÄNE & INFOS** unter der Ressource **Corona_Regeln-Testen-Impfen** abgelegt:

- Info_SL_v_28.04.2022.pdf
- 25. Hinweisschreiben 2021_2022 – *Hinweisschreiben zur 1. Änderungsverordnung der 6. Schul-CoronaVerordnung MV ab dem 28.04.2022*
- Lesefassung 1. ÄnderVO 6. Schul-Corona-Verordnung zum internen Dienstgebrauch **(nur LK)**
- KP+Management+Schule+2022_03_FINAL.pdf - *Management enger Kontaktpersonen (KP) und Infizierter in Schulen, Stand 28.02.2022*
- 24_HS_Regelungen nach Ostern.pdf - *24. Hinweisschreiben für die anstehenden Planungen für die Zeit nach den Osterferien*
- 23. Hinweisschreiben Schuljahr 2021 2022 Teil A.pdf – *Hinweisschreiben zur Änderung der Schul-Corona-Verordnung und Hygieneplan für SARS-CoV-2 ab dem 01.04.2022*
- 23. Hinweisschreiben Schuljahr 2021 2022 Teil B.pdf - *Hinweisschreiben zur Sechste(n) Schul-Corona-Verordnung MV ab dem 01.04.2022*
- 23. HS_Anlage 1 6. Schul-Corona-Verordnung.pdf - *Sechste Verordnung zur Eindämmung der Atemwegserkrankung COVID-19/Übertragung von SARS-CoV-2 im Bereich von Schule (6. Schul-Corona-Verordnung -6. SchulCoronaVO M-V) vom 31.Mrz. 2022*
- 23. HS_Anlage 2 Hygieneplan ab 01.04.pdf - *Plan für Infektionsschutz und Hygienemaßnahmen für die Schulen in Mecklenburg-Vorpommern (Hygieneplan für SARS-CoV-2) mit Wirkung ab 01.04.2022*
- 23. HS_Anlage 3 Regelungen zu Risikogruppen.pdf - *Regelungen für Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf*
- 22. Hinweisschreiben 2021_2022 Verlängerung Phasenmodell.pdf
- 21_HW_GVOBl. Nr. 16 v. 18.3.2022 - Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern (Corona-LVO M-V) v. 18.03.2022
- 18.HS_Anlage_Entwurf_MantelVO_nur für den Dienstgebrauch.pdf **(nur LK)**

- Hygienekonzept Hansa-Gymnasium_aktualisiert_06.04.2022.pdf

Ein Großteil dieser Dokumente sind **für alle auf der Homepage** abgelegt.